



REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES

BERICHT

über die

PRÜFUNG

des

JAHRESABSCHLUSSES

der Gemeinde

Fränkisch-Crumbach

zum 31.12.2021

Inhaltsübersicht

Seite

Abkürzungsverzeichnis		4
A	Kurzbericht	5
B	Detailbericht	7
1.	Prüfauftrag	7
2.	Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1.	Lage der Kommune	8
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres	8
2.1.2	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	9
2.2	Unregelmäßigkeiten	12
2.2.1	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	12
2.2.2	Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung	12
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
4.1.2	Jahresabschluss	17
4.1.3	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	18

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan	18
4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen	19
4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen	21
4.1.3.4 Liquiditätskredite	22
4.1.3.5 Übertragbarkeit	22
4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen	22
4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr	24
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	24
4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte	25
5. Vermögensrechnung	26
6. Ergebnisrechnung	35
7. Finanzrechnung	41
8. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	43
9. Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen	44
10. Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen	45
11. Prüfungsvermerk des Revisionsamtes	46
12. Anlagen zum Prüfbericht	48

Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erIKVKR	erläuterter Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften

A Kurzbericht

Prüfvermerk (Testat):	uneingeschränkt
Prüfungszeitraum:	02.08.2024 bis 19.12.2024
Rechtsgrundlagen:	HGO, GemHVO, GoB
Aufstellungsbeschluss:	14.11.2023, nicht fristgerecht gem. HGO
Lagebeurteilung zum HHJ:	Die Ergebnisse sind im Lagebericht der Gemeinde realistisch dargestellt.

	HH-Plan in €	Jahresergeb- nis in €	Tendenz
Ordentliches Ergebnis (Pos. 26 ER)	1.692,00	202.109,86	↗
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 29 ER)	0,00	44.567,96	↘
Finanzlage (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, Pos. 39 FR)	-236.568,00	1.385.881,60	↑

Chancen und Risiken:	Der Rechenschaftsbericht stellt die zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune plausibel dar.
-----------------------------	--

Verschuldungskennzahlen:

Nettoneuverschuldung in €	880.120,33
Pro-Kopf-Verschuldung in €	1.342,66

Kreditinanspruchnahmen:

	Haushaltssatzung 2021 (ohne Vorjahresermächtigung)	Aufnahme 2021 (mit Vorjahresermächtigung)	Abweichung
Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	0,00 €	450.000,00 €	450.000,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF), hier: Abteilung C	706.000,00 €	706.000,00 €	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltsüberschreitungen: **noch zu beschließen**

**Geschäftsprozessprüfung
(Schwerpunktprüfung)** Es wurden keine Geschäftsprozessprüfungen durchgeführt.

Prüfungsfeststellungen: 01/2021 Nichteinhaltung der Vorgaben der HGO hinsichtlich der Nutzung von Ermächtigungen einer nicht genehmigten Haushaltssatzung

Die Gemeinde wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinsichtlich **Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung** geprüft. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

Um einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu erhalten, ist es zwingend notwendig den nachfolgenden Detailbericht zu lesen.

B Detailbericht

1. Prüfauftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Fränkisch-Crumbach

hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 14.11.2023 das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß HGO beauftragt.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind in der HGO, GemHVO, HGB, GoB inklusive der ergänzenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

	Vorjahresergebnis	HH-Ansatz	Jahresergebnis	Delta
Gesamtergebnis	-16.739,71 €	1.692,00 €	246.677,82 €	244.985,82 €
Ordentliches Ergebnis	-12.355,35 €	1.962,00 €	202.109,86 €	200.147,86 €
Außerordentliches Ergebnis	-4.384,36 €	0,00 €	44.567,96 €	44.567,96 €
Eigenkapitalquote	22,80%		22,59%	-0,21%

Die Darstellung erfolgt hier in tabellarischer Übersicht. Details können dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Fränkisch-Crumbach entnommen werden.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Gemeindevorstands zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Gemeindevorstand scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisionsamtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung wie folgt festgestellt:

Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde noch immer Buchungen nach dem eigentlich gesetzlich vorgesehenen Abschluss der Bücher zum 30.04. des Folgejahres in das zurückliegende Jahr erfasst. Der Umfang dieser Buchungen hat sich jedoch im geprüften Jahr wesentlich verringert. Mit einer weiteren Verbesserung in diesem Bereich sollten die Voraussetzungen für eine zeitnahe Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse geschaffen werden. Allerdings bleibt festzustellen, dass noch bis weit in das Jahr 2023 hinein Korrekturen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erforderlich waren.

Insoweit wird auch auf die umfangreichen Ausführungen der Vorjahresberichte an dieser Stelle verwiesen. Es bleibt somit dabei, dass auf die sich hieraus ergebenden Einschränkungen (z. B. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft) hingewiesen werden muss, zumal als Folge hiervon der Abschluss für das Haushaltsjahr erst mit Beschluss vom 14.11.2023 aufgestellt werden konnte. Eine fristgerechte, zumindest annähernd fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse sollte seitens der Gemeinde wesentliches Ziel sein, damit für künftige Haushaltsjahre die Vorgaben für die Genehmigung der Haushaltsplanung eingehalten werden können.

Künftig sind die rechtlichen Vorgaben entsprechend einzuhalten.

Neben den vorstehenden Einschränkungen, ist noch eine weitere Entwicklungsbeeinträchtigung aufzuführen. Der durch die Gemeindevertretung am 05.03.2021 beschlossenen Haushaltssatzung konnte erst mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Odenwaldkreises vom 28.03.2022 die Genehmigung erteilt werden. Hauptursächlich für die späte Genehmigung war der zunächst fehlende Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2019, der für die Erteilung der Genehmigung erforderlich war. Die Genehmigung konnte erst erteilt werden, nachdem der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Aufstellungsbeschluss 2019 gefasst und diesen der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gebracht hat. In der Haushaltsbegleitverfügung zur Genehmigung wird durch die Kommunalaufsicht auch explizit auf die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der HGO zur fristgerechten Erstellung der Abschlüsse hingewiesen.

Grundsätzlich gilt hier auch anzumerken, dass das Fehlen einer gültigen Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes einige bedeutende Nachteile mit sich bringt.

Hierzu zählen insbesondere:

- erhebliche Einschränkungen für die Planung und Durchführung neuer Investitionsvorhaben;
- bestehende Einschränkungen bei freiwilligen Leistungen, die sich auch negativ auf das soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde auswirken können;

- nur bedingt mögliche Kreditaufnahmen aufgrund der im Vorjahr nicht ausgeschöpften Ermächtigungen oder nur in begrenztem Umfang auf Basis der Vorjahresermächtigung zur Fortführung bereits begonnener Investitionen;
- Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung, da die Handlungsspielräume der Gemeinde durch die vorläufige Haushaltsführung stark beeinträchtigt sind;
- mögliche Kostensteigerungen von Investitionsprojekten je später die Maßnahmen begonnen werden;
- mögliche Unsicherheiten in der Planung künftiger Projekte, da erst ein genehmigter Haushalt vorliegen muss und gleichzeitig die Gemeinde zu bedenken hat, in welcher Zeitspanne wesentliche Maßnahmen abgearbeitet werden können, um personelle Kapazitäten für neue Planungen zur Verfügung zu haben.

Diese Nachteile verdeutlichen, dass zwar mit den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung nach den Vorschriften des § 99 HGO eine Übergangslösung für die haushaltslose Zeit geschaffen wurde, diese aber keine dauerhafte Alternative zu einem ordnungsgemäß verabschiedeten Haushalt darstellt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung war somit detailliert zu prüfen, inwieweit die Gemeinde die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung tatsächlich umgesetzt hat.

Anlässlich dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung hinsichtlich der Kreditaufnahmen nicht eingehalten hat. Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 4.1.3.2 dieses Berichts.

Die Gemeinde hat deshalb in ihrem eigenen Interesse sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse fristgerecht aufgestellt werden, um die Vorgaben für künftige Haushaltsgenehmigungen einzuhalten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der Jahresabschlüsse nicht nur die abgelaufene Haushaltswirtschaft abbilden, sondern auch wesentliche Erkenntnisse für die Ausgestaltung folgender Haushaltsplanungen liefern.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung festgestellt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Erklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu wurde die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2021 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr geprüft.

Die Prüfung wird bei Bedarf um weitere Prüfungsbereiche, insbesondere technische Maßnahmenprüfungen sowie Geschäftsprozessprüfungen ergänzt.

Im Rahmen des erteilten Prüfauftrages hat das Revisionsamt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der gesetzlichen sowie satzungsgemäßen Bestimmungen über den Abschluss und den Lagebericht zu prüfen.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Kommune.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 02.08.2024 bis 19.12.2024 mit urlaubsbedingten Unterbrechungen durchgeführt. Durch diese Arbeitsweise soll sichergestellt werden, dass die Prüfung trotzdem zeitnah durchgeführt werden kann, um auch die kommende Prüfung baldmöglichst durchführen zu können.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Ingrid Prattinger
- Claudia Fuhrmann
- Andreas Maul
- Michael Vierheller
- Dominik Büdinger

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen (siehe Ziffer 4.2.1).

Technische Prüfung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde keine technische Maßnahmenprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Vergabepraxis und Abrechnung bei Bauleistungen / Lieferungen / Leistungen durchgeführt.

Eine Prüfung des Sachanlagevermögens sowie technische Maßnahmenprüfungen erfolgen zur beschleunigten Prüfungsabwicklung derzeit im Rahmen der Kassenprüfungen. Hier werden bei Bedarf eigenständige Berichte für die Verwaltung erstellt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal des Anbieters ekom21. Im Einsatz befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung die Programmversion newsystem 7 [2023H2P3 – Build: 22.6.536.13]. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 30.04.2024 für das Fachprogramm Infoma, Version 7, mit Gültigkeit bis 29.01.2027 liegt aktuell vor.

- IKS

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 14.11.2023 und erfolgte somit nicht fristgerecht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Soweit geprüft wurden – bis auf die Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse – die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen beachtet.

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch weitestgehend auf die Finanzrechnung zu. Die Werte der Aktiva und Passiva wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 05.03.2021, die Bekanntmachung am 04.04.2022 und die Auslegung in der Zeit vom 11.04.2022 bis 21.04.2022. Die Gemeinde hat keine Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2021 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO, die Abweichung nach den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO, das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Abs. 3 HGO sowie die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 4 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Gemeinde im Prüfungsjahr 2021 nicht nachgekommen.

4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 vom 05.03.2021, ergänzt durch die geänderte Beschlussfassung vom 10.09.2021, wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 706.000,00 € festgesetzt.

Aus dem Vorjahr standen Kreditermächtigungen in Höhe von 151.400,00 € zur Verfügung. Die noch aus dem Jahr 2019 bestehende Kreditermächtigung in Höhe von 450.000,00 € stand noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 am 04.04.2022 zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden die Kreditermächtigungen (aus Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr) wie folgt in Anspruch genommen:

Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	450.000,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF); hier: Abteilung C	706.000,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €

Von der im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestandenen Gesamtkreditermächtigung in Höhe von insgesamt 1.307.400,00 € wurden somit zunächst 151.400,00 € nicht im Haushaltsjahr 2021 in Anspruch genommen. Allerdings wurden hiervon bereits 18.000,00 € zur Kreditaufnahme im Jahr 2022 vertraglich reserviert, so dass nur noch ein Betrag von 133.400,00 € frei zur Verfügung steht.

Die im Haushaltsjahr durchgeführte Kreditaufnahme steht nicht vollständig im Einklang mit den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von lediglich 237.917,07 €. Da die Gemeinde zusätzlich Einzahlungen aus Investitionstätigkeit generieren konnte, ergibt sich für das Jahr 2021 sogar ein Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von 20.710,14 €. Aus dem Vorjahr bestand jedoch eine Unterdeckung ohne Berücksichtigung der durchgeführten Übertragungen von rund 450.000,00 €, die über Kreditaufnahme finanzierbar war.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit zur Übertragung von Ansätzen für Investitionen bereits im Vorjahr genutzt und Reste von insgesamt 187.912,60 € nach 2021 übertragen. Diese investiven Auszahlungen, für die bereits im Vorjahr Ansätze vorhanden waren, konnten ebenfalls unter Berücksichtigung von Einzahlungen aus Investitionen kreditfinanziert werden.

Im Rahmen der Haushaltsplanung hatte die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 eine Kreditaufnahme in Höhe von 706.000,00 € in der Haushaltssatzung ausgewiesen. Zur Verwendung der Ermächtigung bedarf es jedoch einer entsprechenden Genehmigung der Kommunalaufsicht, die erteilt oder auch versagt werden kann. Somit gilt im Umkehrschluss, dass eine Aufnahme des Darlehnsbetrages erst nach erteilter Haushaltsgenehmigung zulässig ist. Die Genehmigung erfolgte durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 28.03.2022. Somit war unverkennbar, dass die in der Haushaltssatzung 2021 vorgesehene Kreditaufnahme erst im Kalenderjahr 2022 realisierbar war. Die Gemeinde hat jedoch trotz der fehlenden Genehmigung mit Datum vom 01.09.2021 eine Darlehnsaufnahme über 706.000,00 € getätigt, obwohl diese zu dem gewählten Zeitpunkt de facto nicht zulässig war.

Durch diese vorzeitige Darlehnsaufnahme in Kombination mit den aufgrund fehlender Haushaltsgenehmigungen zurückgestellten Investitionsmaßnahmen hat sich ein Überschuss der Darlehnsaufnahme im Vergleich zu den getätigten Investitionen ergeben. Die Gemeinde hat jedoch auch im Haushaltsjahr 2021 die Möglichkeit der Übertragung von Haushaltsresten für Investitionen genutzt und Reste in einer Höhe von insgesamt 1.110.406,37 € in der Finanzrechnung gebildet. Somit besteht für das Haushaltsjahr 2021 ein entsprechender Gesamtinvestitionsbedarf, der allerdings im wesentlichen Teil noch nicht zahlungswirksam war.

Die Gemeinde hat hierzu folgende Stellungnahme vorgelegt:

„Bei dem in Rede stehenden Darlehen handelt es sich um ein Investitionsfondsdarlehen dessen Beantragung der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 17.11.2020 zwecks baulicher Erweiterung der Kindertagesstätte bei der WI-Bank als „C“- Darlehen beantragt hat. Diese Darlehen haben den Vorteil eines verbilligten Darlehenszinssatzes gegenüber Darlehen auf dem freien Kapitalmarkt.

Daraufhin kam im Juli 2021 ein vom zuständigen Ministerium unterschriebenes Schreiben, indem dieses uns mitteilte, dass unserem Antrag vollumfänglich entsprochen wurde. Der Auszahlungstermin für diese Darlehensart der WI-Bank ist fest der 01.09. d. J. Weil zu diesem Zeitpunkt die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Aufnahme des Darlehens noch nicht vorlag, telefonierte der damalige Bürgermeister mit der Kommunalaufsicht. Um wirtschaftlich im Sinne der Gemeinde zu handeln, wurde vereinbart, das Darlehen trotz vorläufig fehlender Genehmigung abzurufen. Die Genehmigung wurde jedoch von der Kommunalaufsicht zugesichert. Dies geschah dann auch im März 2022.“

Die entsprechenden Nachweise betreffend Beantragung und Darlehnsaufnahme zu dieser Stellungnahme wurden zur Prüfung vorgelegt und bestätigen die Vorgaben für die Beantragung und Gewährung des Darlehns aus dem Investitionsfond Abteilung C. Damit war zwar die fehlende rechtliche Voraussetzung für die Darlehnsaufnahme nicht geheilt, jedoch konnte zweifelsfrei dargelegt werden, dass die Vorgehensweise zum wirtschaftlichen und finanziellen Vorteil der Gemeinde erfolgte.

Damit muss – da seitens des Revisionsamtes die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben Prüfungsbestandteil ist – die Nichteinhaltung der Vorschriften der HGO im Rahmen einer Prüfungsfeststellung gerügt werden. Da die Gemeinde jedoch nach eigenen Angaben im Austausch mit der Kommunalaufsicht die Vorgehensweise abgestimmt hat, wird der Modus Procedendi gebilligt.

Die Gemeinde hat jedoch sicherzustellen, dass künftig die Haushalte frühzeitig genehmigt werden können, um eine erneute Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben zu vermeiden.

4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2021 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.350.000,00 € veranschlagt. Davon sind 1.500.000,00 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 und 850.000,00 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 veranschlagt. Die Nutzung der Verpflichtungsermächtigungen soll ausschließlich die Sanierung des gemeindlichen Freibades betreffen.

4.1.3.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 700.000,00 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2021 war es erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind jedoch keine Liquiditätskredite mehr enthalten.

Zur Liquiditätserhaltung sind im Haushaltsjahr 2021 durch kurzfristige Kontoüberziehungen Sollzinsen in Höhe von 314,15 € angefallen.

4.1.3.5 Übertragbarkeit

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen Gebrauch gemacht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Bilanzanhang wird verwiesen.

Die Übertragungen stehen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und sind im Anhang detailliert dargestellt.

4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Die Mittel für Fraktionen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ebenfalls nicht für deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden folgende Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen:

- Die Investitionen aller Produktbereiche bilden zusammen ein eigenes Budget.
- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden zusammen ein eigenes Budget.
- Grundsätzlich sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO die Ansätze, der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Budgets können Mehrauszahlungen mit Mehreinzahlungen und Mehraufwendungen mit Mehrerträgen ausgeglichen werden.
- Mehrauszahlungen für Investitionen können durch Minderzahlungen für andere Investitionen herangezogen werden.
- Die Budgets 09 bis 14 sind für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für Auszahlungen von Investitionen des gleichen Budgets als deckungsfähig erklärt werden, wenn sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen als Investition zu sehen sind und umgekehrt.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zum Ende des Haushaltsjahres 2021 entstanden.

Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
02	Sicherheit und Ordnung	205.885,00	224.952,88	3.516,85	-15.551,03
04	Kultur und Wissenschaft	13.950,00	18.728,62	0,00	-4.778,62
05	Soziale Leistungen	3.700,00	5.287,78	0,00	-1.587,78
11	Ver- und Entsorgung	953.415,00	1.118.245,18	104.623,90	-60.206,28

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
04	Kultur und Wissenschaft	13.950,00	18.301,05	0,00	-4.351,05
05	Soziale Leistungen	3.700,00	5.219,88	0,00	-1.519,88

Im Bereich der Auszahlungen für Investitionen haben sich keine über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ergeben.

Zu den Mehraufwendungen der Ergebnisrechnung sowie den Mehrauszahlungen der Finanzrechnung ohne Investitionen sind die entsprechenden Beschlüsse noch zu fassen.

4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

Im Haushaltsjahr 2021 wurden die gesetzlich vorgesehenen Kassenprüfungen durchgeführt. Die hierzu gefertigten Niederschriften liegen dem Bürgermeister vor.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es gelten die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die vom Gemeindevorstand am 23.09.2009 beschlossen wurden. Letzte Änderungen wurden am 08.11.2022 beschlossen und sind rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte

Im Rahmen der Prüfung sind keine außergewöhnlichen Sachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

5 Vermögensrechnung

Im Folgenden werden nur noch die Bilanzpositionen beschrieben, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Bilanzpositionen nach dem KVKR und sind nicht mehr fortlaufend. Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang der Kommune verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Vermögensrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Aktiva

1.2 Sachanlagen

Die Veränderungen im Bereich der Sachanlagen Pkt. 1.2.1 bis 1.2.6 (= Kontengruppen 05 – 09) sind in relevanten Stichproben im Rahmen der Kassenprüfung kontrolliert worden. Während der technischen Kassenprüfung festgestellte Abweichungen wurden bereinigt.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Gemeinde weist unter dieser Position die Lagerbestände für den Bereich der Wasserversorgung sowie das vorhandene Leihgeschirr aus, die mit einem Festwert angesetzt wurden. Für diese Art der Bevorratung ist es erforderlich, dass in der Regel alle 3 Jahre eine körperliche Inventur durchgeführt wird. Diese wäre nach den rechtlichen Vorgaben zum Jahresabschluss 2018 erfolgen müssen. Bislang war die Inventur jedoch nicht nachgeholt worden. Für den Jahresabschluss 2021 ist nun die Inventur nach den Inventurvorgaben durchgeführt worden. Die sich hierbei ergebenden neuen Werte des Vorratsvermögens wurden in die Bilanz übernommen.

Die nächste Inventur des Vorratsvermögens ist turnusgemäß zum 31.12.2024 durchzuführen. Auf die Einhaltung dieses Inventurintervalls ist zu achten.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat gemäß den Inventarisierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Gemeinde grundsätzlich in folgenden Arbeitsschritten zu erfolgen:

1. Einzelwertberichtigung von Insolvenzfällen zu 100 %
2. Einzelwertberichtigung für Forderungen, die älter als 5 Jahre sind zu 100 %
3. Pauschalwertberichtigungen aufgrund des zu erwartenden Ausfallrisikos in Höhe von 2,0 %

Im geprüften Jahr wurden auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde sowohl Einzel- als auch Pauschalwertberichtigungen durchgeführt.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	1.784.626,31 €	100,00
/./ Einzelwertberichtigung	30.073,82 €	1,69
/./ Pauschalierte Einzelwertberichtigung	0,00 €	0,00
/./ Pauschalwertberichtigung	6.556,17 €	0,37
Saldo lt. Vermögensrechnung	1.747.996,32 €	97,95

Anlässlich der stichprobenweisen Kontrolle der durchgeführten Wertberichtigungen wurde festgestellt, dass die durch die Gemeinde ausgewiesenen Werte noch nicht gänzlich in zutreffender Höhe ermittelt wurden. Gegenüber dem Vorjahr waren hier bereits Anpassungen bei der Festlegung der Werte erfolgt. Allerdings erfolgten die Ermittlungen noch nicht vollständig in Übereinstimmung mit der geltenden Bewertungsrichtlinie der Gemeinde. Für den nächsten noch nicht aufgestellten Jahresabschluss sind die jeweiligen Erkenntnisse bei der Berechnung der Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

Auf eine Anpassung wird für den Abschluss 2021 jedoch im Rahmen der Wesentlichkeitsgrenze verzichtet.

Im Rahmen der durchgeführten Forderungsbewertung musste die Gemeinde im geprüften Haushaltsjahr die Möglichkeiten des § 30 Abs. 1 GemHVO nutzen und hat Forderungen in Höhe von insgesamt 196.051,41 € gestundet. Hiervon waren in geprüften Jahr insgesamt 3.068,35 € aufgrund von Sondervorschriften (Kommunales Abgabengesetz, Coronahilfen) zu stunden.

Die Möglichkeit des § 30 Abs. 2 GemHVO, Niederschlagungen durchzuführen, hat die Gemeinde im geprüften Jahr weiterhin nicht genutzt. Insoweit wird hier auf die Ausführungen des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung 2019 verwiesen. **Die Gemeinde hat zu entscheiden, ob sie bei einem entsprechenden Forderungsalter die Möglichkeiten einer unbefristeten Niederschlagung nutzen möchte.**

Die Gemeinde hat die Vorgaben des § 30 Abs. 3 GemHVO genutzt und Forderungen in Höhe von 359,45 € erlassen.

2.4 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	01.01.2021
Kontenbezeichnung	€	€
Barkasse	932,73	371,12
Girokonten	1.204.040,02	57.822,85
Festgelder	0,00	0,00
Freistempler	682,15	441,75
Nebenkasse Wechselgeld	150,00	150,00
Summe	1.205.804,90	58.785,72

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Erstellung der Schlussbilanz nicht. Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach verfügt zum Bilanzstichtag über Eigenkapital.

Passiva

1 Eigenkapital**1.1 Netto-Position**

Eine Veränderung der Nettoposition hat sich im geprüften Jahr korrekterweise nicht ergeben.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital**1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Das Haushaltsjahr 2021 hat mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis abgeschlossen. Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 1 GemHVO sind die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis des laufenden Jahres bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Dieser Vorgabe ist die Gemeinde für das geprüfte Jahr nachgekommen.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2021
Bezeichnung	€
Bestand der Rücklage zum 31.12.2020	74.387,98
Zuführung Überschuss ordentliches Ergebnis des Jahres 2021	202.109,86
Bestand der Rücklage zum Jahresende	276.497,84

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Das Haushaltsjahr 2021 hat auch mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis abgeschlossen. Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 1 GemHVO sind die Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis des laufenden Jahres bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Dieser Vorgabe ist die Gemeinde für das geprüfte Jahr nachgekommen.

Die Entwicklung stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2021
Bezeichnung	€
Bestand der Rücklage zum 31.12.2020	20.936,79
Zuführung Überschuss außerordentliches Ergebnis des Jahres 2021	44.567,96
Bestand der Rücklage zum Jahresende	65.504,75

1.3 Ergebnisverwendung

1.3.1 Ergebnisvortrag

Da alle Fehlbeträge sowohl des ordentlichen, als auch des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre sowie des laufenden Jahres vollständig ausgeglichen werden konnten, waren hier keine Werte auszuweisen.

1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach hat im geprüften Jahr einen Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 202.109,86 € erzielt. Das positive Jahresergebnis wurde aufgrund der Vorschriften des § 24 GemHVO zur Fertigstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Fehlbeträge aus Vorjahren im ordentlichen Ergebnis waren nicht mehr abzudecken. Somit waren unter dieser Position keine Werte mehr auszuweisen, da die Ergebnisverwendungsbuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das positive außerordentliche Jahresergebnis in Höhe von 44.567,96 € wurde aufgrund der Vorschriften des § 24 GemHVO zur Fertigstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Fehlbeträge aus Vorjahren waren nicht mehr abzudecken. Somit waren unter dieser Position keine Werte mehr auszuweisen, da die Ergebnisverwendungsbuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

2 Sonderposten

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Entwicklung des Sonderpostens stellt sich wie folgt dar:

	Gebühren- haushalt Wasser	Gebühren- haushalt Abwasser vor Splitting	Gebühren- haushalt Nieder- schlags- wasser	Gebühren- haushalt Schmutz- wasser
Bezeichnung	€	€	€	€
Stand am 01.01.2021	52.847,99	2.769,95	23.155,58	86.966,95
Inanspruchnahme Überdeckungen aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	-25.419,69
Zuführung von Überdeckung des laufenden Jahres	97.766,49	0,00	0,00	0,00
Ergebnis zum 31.12.2021	150.614,48	2.769,95	23.155,58	61.547,26

Nach dem im KAG festgeschriebenen Kostendeckungsgebot (§ 10 Abs. 1 KAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten für die Einrichtung decken, gleichzeitig soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Entstehen jedoch trotzdem Gebührenüberdeckungen, sind diese als Sonderposten für den Gebührenaussgleich abzubilden, da sie Fremdkapitalcharakter haben. Hierbei ist zu beachten, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahren auszugleichen sind. Dies bedeutet konkret, dass sie den Gebührenzahlern in den folgenden Gebührenkalkulationen positiv anzurechnen sind. Kostenunterdeckungen sind ebenfalls in diesem Zeitraum in den Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.

Dies erfordert, unabhängig vom gewählten Kalkulationszeitraum, eine jährliche Festsetzung der Über- und Unterdeckungen durch eine tatsächliche Nachberechnung. Daher sollte jährlich zwingend eine belastbare Nachberechnung als Bestandteil der Jahresabschlussarbeiten erstellt werden, da die Kommune kein Wahlrecht zur Bildung des Sonderpostens hat. Mit diesen Nachberechnungen sollen dann auch die bestehenden Über- oder Unterdeckungen einem konkreten Ausgleichsjahr zugeordnet werden. Damit können die so festgesetzten Werte sowohl in der Haushaltsplanung, als auch im Jahresabschluss entsprechend berücksichtigt/dargestellt werden. Diese Auffassung vertritt auch der Hessische Rechnungshof, der dies bereits anlässlich von Vergleichenden Prüfungen umfassen dargelegt hat.

Dabei ist darüber hinaus zu beachten, dass Zuführungen zu den jeweiligen Bereichen der Sonderposten als Aufwand abzubilden sind. Die Inanspruchnahme von bestehenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind als Ertrag (Sachkonto 5463000) aus der Auflösung von Sonderposten abzubilden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass beide Vorgänge, sowohl die Zuführungen als auch die Inanspruchnahmen, getrennt voneinander und in voller Höhe abzubilden sind. Eine Vermischung der beiden Vorgänge führt zu einer saldierten Buchung, die gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO im Rahmen des Saldierungsverbotes nicht zulässig ist. Im geprüften Jahr hat die Gemeinde die Inanspruchnahme eines Teils des Sonderpostens jedoch als negativen Aufwand nachgewiesen.

Da sich durch die von der Gemeinde durchgeführte Buchungsweise jedoch das Jahresgesamtergebnis nicht verändert, wird der hier unzutreffende Buchungsvorgang im Rahmen der Toleranzwesentlichkeit akzeptiert. Künftig hat die Gemeinde jedoch darauf zu achten, dass eine korrekte buchhalterische Darstellung für die Veränderungen des Sonderpostens erfolgt.

Darüber hinaus besteht weiterer Optimierungsbedarf, da die Gemeinde eine abschließende Nachberechnung erst am Ende des jeweils mehrjährigen Kalkulationszeitraums veranlasst hat. Aufgrund dieser verspäteten endgültigen Wertermittlung haben sich in den bisherigen Jahren stets Unschärfen ergeben, die – wie vorstehend geschildert – nicht der Auffassung der Überörtlichen Prüfung entsprechen.

Für die noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse ist von der Gemeinde eine Anpassung der Vorgehensweise in Bearbeitung, so dass spätestens ab dem Abschluss 2024 durch die jährliche Nachberechnung stets die zum Bilanzstichtag zutreffenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich abgebildet werden. Damit wird die Aussagekraft des Jahresabschlusses nochmals erhöht.

Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass ab dem Abschluss 2024 dann stets die Werte für den Bilanzstichtag wertgenau ermittelt und im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2021 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2021
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.233.135,07 €
<i>Zugang Darlehnsaufnahme 2021</i>	1.174.000,00 €
<i>reguläre Tilgung 2021</i>	-271.060,47 €
Summe Bilanzposition	4.136.074,60 €

Die Gemeinde weist hier Darlehnsaufnahmen von insgesamt 1.174.000,00 € aus. Dies entspricht nicht der tatsächlichen erhaltenen und durch Zahlung zugeflossenen Aufnahme von lediglich 1.156.000,00 €. Hier werden unzutreffender Weise auch Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften, also einer Zusage aus einem Darlehnsvertrag über 18.000,00 € mit einer vereinbarten Auszahlung im Folgejahr, ausgewiesen. Solche schwebenden Geschäfte, für die eine Rückzahlungsverpflichtung aufgrund fehlender gegenseitiger Leistungserfüllung noch nicht konkretisiert wurde, sind nicht zu bilanzieren. Sie sind lediglich gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO im Bilanzanhang als Sachverhalt, aus dem sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, aufzunehmen.

Da die Darlehnsaufnahme im Folgejahr wie vertraglich vereinbart durchgeführt wurde, wird der hier unzutreffende Bilanzausweis im Rahmen der Gesamtwesentlichkeit akzeptiert. Künftig hat die Gemeinde jedoch darauf zu achten, dass eine korrekte Bilanzierung der Verbindlichkeiten erfolgt.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

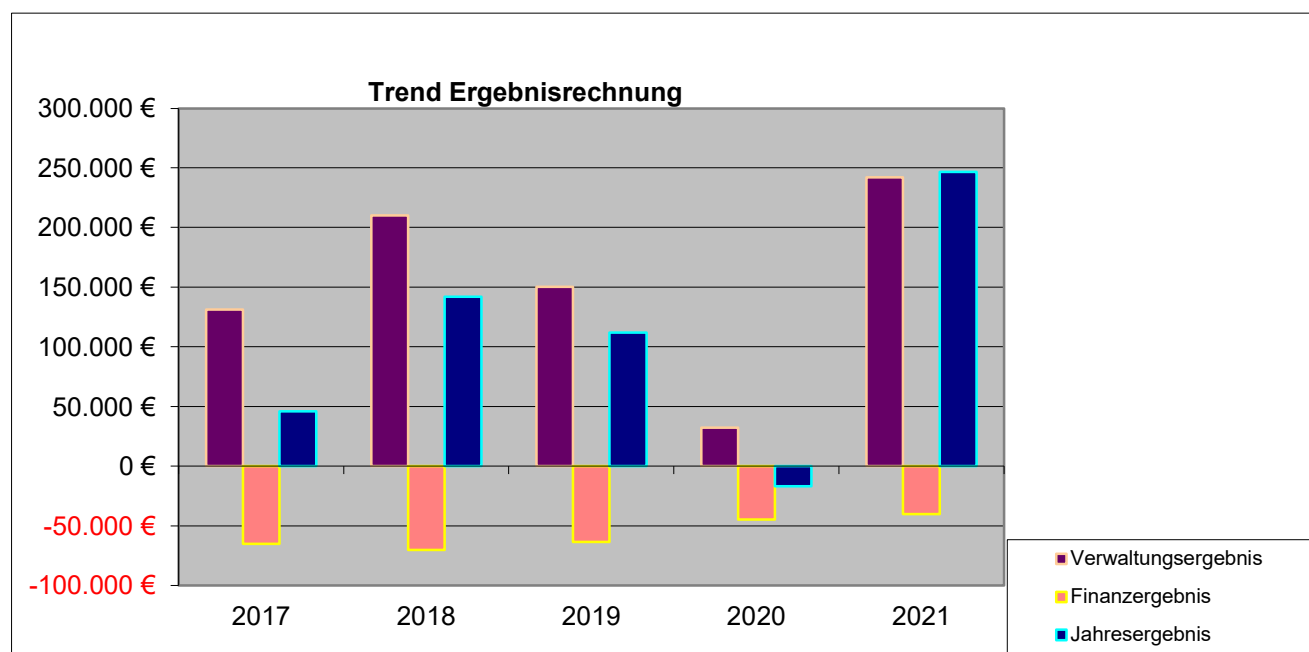
Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2021 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2021
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.892,42 €
<i>Tilgung 2021</i>	-4.819,20 €
Summe Bilanzposition	28.073,22 €

6 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
Verwaltungsergebnis	131.204 €	210.270 €	150.278 €	32.312 €	242.090 €
Finanzergebnis	-65.025 €	-70.255 €	-63.534 €	-44.667 €	-39.981 €
Ordentliches Ergebnis	66.179 €	140.015 €	86.743 €	-12.355 €	202.110 €
Außerordentliches Ergebnis	-20.049 €	2.016 €	25.321 €	-4.384 €	44.568 €
Jahresergebnis	46.131 €	142.031 €	112.064 €	-16.740 €	246.678 €



Nachstehend werden nur die Positionen der Ergebnisrechnung erläutert, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Ergebnispositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Ergebnisrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Ordentliche Erträge

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Im geprüften Jahr konnte die Gemeinde den hier vorgesehenen Ansatz für den Verkauf von Handelswaren, d. h. die Umsätze aus dem forstwirtschaftlichen Bereich, nahezu realisieren. Insoweit waren hier die Mindererträge aus dem Vorjahr zunächst als einmaliger Vorgang zu bewerten. Trotzdem erscheint es geboten für die künftige Haushaltsplanung die Erkenntnisse aus dem Waldwirtschaftsplan zur nachhaltigen Bewirtschaftung kommunaler Waldflächen frühzeitig in die jeweiligen Planansätze einfließen zu lassen.

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Im geprüften Jahr konnte die Gemeinde unter dieser Position ca. 9 % Mehrerträge gegenüber der Haushaltsplanung erwirtschaften. Die Steigerung gegenüber den Erträgen des Vorjahres lag hier sogar bei nahezu 14 %. Dies resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen in den Bereichen Gemeindeanteile an der Einkommensteuer sowie aus Erträgen aus Gewerbesteuer. Mit entsprechend positiven Werten kann jedoch nicht für jedes Haushaltsjahr gerechnet werden, da beiden Bereiche in erheblichem Umfang mit den konjunkturellen Entwicklungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in Verbindung stehen.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Gemeinde weist unter dieser Position der Ergebnisrechnung aktuell nur die Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen nach. Nach den rechtlichen Vorgaben wären unter dieser Position künftig auch die Inanspruchnahmen der Sonderposten für den Gebührenaussgleich abzubilden. Dies ist, sofern eine Inanspruchnahme in der Gebührenkalkulation vorgesehen ist, bereits mit der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. **Um künftige Beachtung wird gebeten.**

9 Sonstige ordentliche Erträge

Hier werden unter dieser Position für das geprüfte Jahr fast 14 % Mehrerträge gegenüber der Haushaltsplanung ausgewiesen. Auch gegenüber dem Vorjahr werden hier deutlich höhere Werte ausgewiesen. Dieses Ergebnis beruht jedoch auf einem Einmal-effekt, der sich durch die Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen ergeben hat. Die Gemeinde hat korrekterweise für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen in den Vorjahren Rückstellungen gebildet. Diese sind nach den rechtlichen Vorgaben des § 39 GemHVO aufzulösen, sofern der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Dies war im geprüften Jahr für verschiedene Sachverhalte der Fall, so dass sich hier aus dieser Auflösung ein einmalig anfallender Ertrag ergibt.

Ordentliche Aufwendungen

Anlässlich der letzten Prüfungen wurde angemerkt, dass eine Überarbeitung der Zuordnungen der Buchungen nach den Vorgaben des KVKR erforderlich wird, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Die entsprechenden Kontrollen sind für alle Positionen der Ergebnisrechnung durchzuführen. Diese Überarbeitung ist jedoch noch nicht vollständig erfolgt, zumal sie zeitlich seit der letzten Prüfung noch nicht umsetzbar war. Abweichungen bestehen im Wesentlichen noch bei der Position der Sach- und Dienstleistungen. Die Gemeinde ist somit weiterhin in der Pflicht, notwendige Korrekturen eigenständig zu ermitteln und umzusetzen. **Die entsprechenden Arbeiten sind zeitnah durchzuführen, um eine baldmögliche Übereinstimmung mit den Vorgaben des KVKR sicherzustellen.**

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im geprüften Jahr haben sich unter dieser Position der Ergebnisrechnung Mehraufwendungen gegenüber dem geplanten Haushaltsansatz ergeben. Dieser beträgt bezogen auf die gesamte Position jedoch nur ca. 2,5 %. Diese geringe Abweichung konnte jedoch nur erzielt werden, da durch Einsparungen insbesondere bei den Materialaufwendungen, Entwicklungskosten, Fremdleistungen sowie sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen die Mehraufwendungen, die im Wesentlichen bei der Instandhaltung von Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch sowie durch die Zuführung von Überdeckungen in den Gebührenbereichen zum Sonderposten entstanden sind, größtenteils ausgeglichen werden konnten.

14 Abschreibungen

Im Prüfungsverlauf wurde erneut festgestellt, dass in diesem Bereich lediglich Haushaltsansätze für die regulären Abschreibungen vorgesehen waren. Keine Haushaltsansätze wurden für Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter, Abschreibungen auf Forderungen sowie Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgesehen, die im geprüften Jahr jedoch lediglich in Höhe von 2.513,99 € angefallen sind, was im Vergleich zu den Vorjahren einen deutlich niedrigeren Wert bedeutet.

Trotz des sehr geringen Wertes an nicht geplanten Aufwendungen kommt es regelmäßig zu einer entsprechenden Abweichung in einem möglichen Planvergleich. Errechnet man den Vergleich zwischen vorgesehenem Planansatz und Ergebnis nur bezogen auf die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, ist in diesem Bereich der vorgesehene Planansatz um gut 40.000,00 € zu niedrig gewählt.

Es wird deshalb weiter darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Haushaltsplanung die voraussichtlichen Aufwendungen für Abschreibungen genau zu kalkulieren sind und auch die bisher nicht beplanten Abschreibungsarten in die Planung einfließen sollten.

Finanzerträge und Finanzaufwendungen

22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Für den geprüften Abschluss ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde von dem niedrigen Zinsniveau profitieren kann. Der Planansatz wurde in diesem Bereich nicht vollständig benötigt. Allerdings wird das Ergebnis in diesem Bereich durch den Bedarf an Liquiditätskrediten und die sich hieraus ergebenden Zinsaufwendungen belastet. Inwieweit sich dieser Trend auch für die Folgejahre fortschreiben lässt, ist als zweifelhaft anzusehen, da die Gemeinde im geprüften Jahr Kreditaufnahmen in nicht unerheblichem Umfang getätigt hat und auch das Zinsniveau aktuell steigt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen

25 Außerordentliche Erträge

Für das geprüfte Jahr werden unter dieser Position deutlich mehr Erträge ausgewiesen, als dies in den Vorjahren der Fall war. Dieses positive Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gewinn aus der Veräußerung von Grundstücken sowie einem außerordentlichen Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens. Aufgrund des sich hieraus ergebenden positiven außerordentlichen Jahresergebnisses, war es der Gemeinde möglich, den Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu erhöhen und somit entsprechende Polster für kommende Jahre zu schaffen.

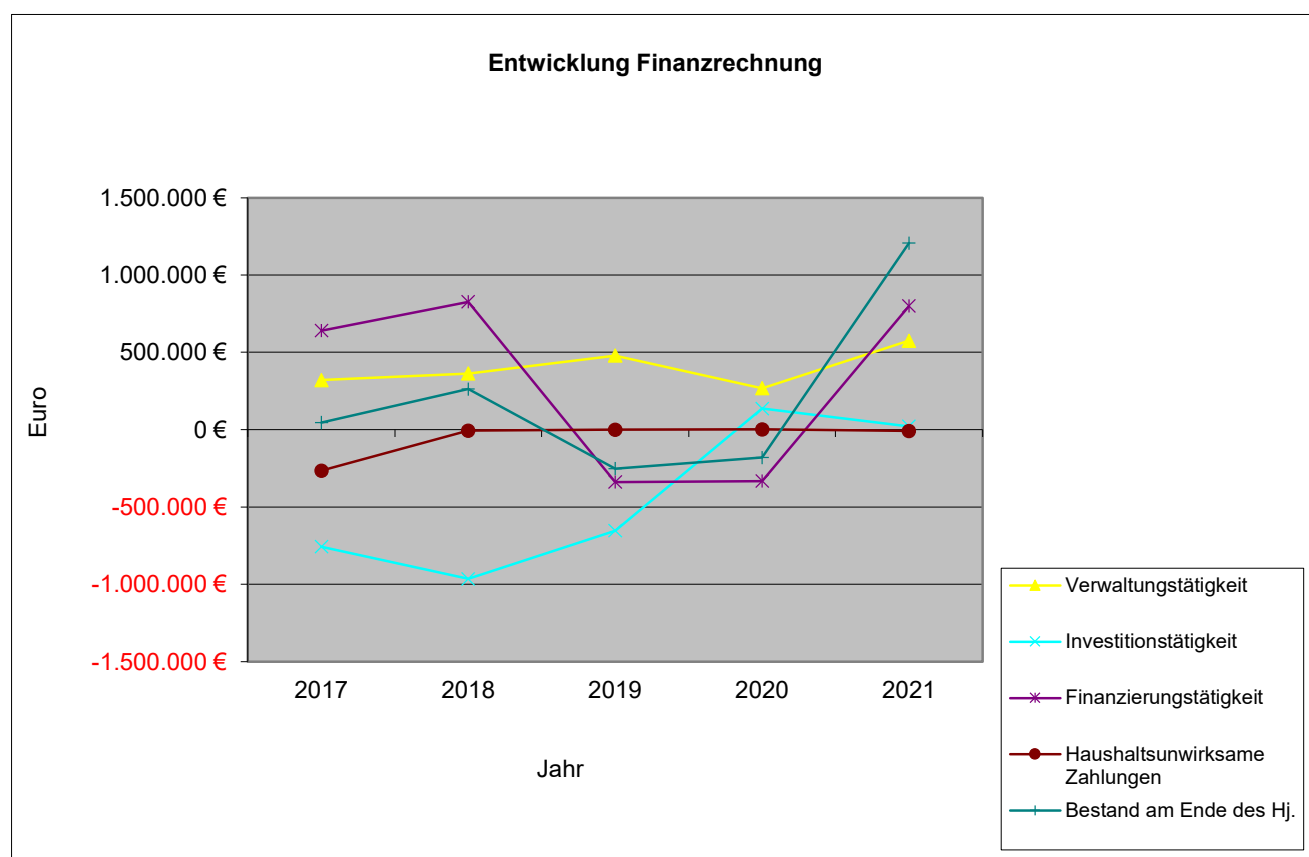
26 Außerordentliche Aufwendungen

Die hier nachgewiesenen Aufwendungen beruhen im Wesentlichen aus der außerplanmäßigen Abschreibung eines Sachanlagegutes. Da dieser Vermögensgegenstand anteilig über Beteiligungen anderer Kommunen finanziert wurde, war gleichzeitig auch der hierzu gebildete Sonderposten aufzulösen. Somit wird im Saldo aus den sich hier ergebenden Aufwendungen und den damit korrespondierenden außerordentlichen Erträgen tatsächlich nur der sich für die Kommune ergebende Eigenanteil am Verlust aus dem Abgang des Anlageguts nachgewiesen.

7 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
Verwaltungstätigkeit	320.513 €	363.725 €	478.411 €	267.631 €	575.577 €
Investitionstätigkeit	-757.653 €	-965.742 €	-653.873 €	136.785 €	20.710 €
Finanzierungstätigkeit	640.173 €	825.887 €	-338.513 €	-332.920 €	799.233 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	-266.106 €	-7.504 €	-1.132 €	581 €	-9.639 €
Bestand am Ende des Hj.	46.588 €	262.954 €	-252.154 €	-180.077 €	1.205.805 €



Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und entspricht den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2021.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht im Wesentlichen in Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung. Geringfügige Abweichungen ergeben sich lediglich zwischen den Bereichen Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit. Anlässlich der Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführte Korrekturen wurden teilweise nur für die Bereiche der Vermögens- sowie der Ergebnisrechnung durchgeführt. Eine Anpassung der Finanzrechnung ist nicht in allen Fällen erfolgt. Aufgrund der Betragshöhe der Abweichungen kann jedoch trotzdem ein annähernd stimmiger Rückschluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erfolgen.

Es sollte künftig bei der Durchführung von Korrekturen anlässlich der Aufstellung der Jahresabschlüsse darauf geachtet werden, dass die Anpassungen auch auf die Finanzrechnung ausgeweitet werden.

8 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, deren Bearbeitung bzw. Umsetzung überprüft wurde.

Die aus den Vorjahren im Bericht ausgewiesenen Prüfungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich durch die Gemeinde aufgegriffen und befinden sich entsprechend in Bearbeitung, so dass zum Bilanzstichtag keine offenen Feststellungen aus Vorjahren vorlagen.

9 Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Fränkisch-Crumbach führte zu den nachfolgend aufgeführten Prüfungsfeststellungen:

Lfd. Nr.	Prüfungsfeststellung	Berichts- ziffer
01/2021	Für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Festsetzungen erst mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 28.03.2022. Die in der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan getroffenen Festsetzungen können erst mit der Erteilung der Genehmigung genutzt werden. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zu beachten, der die Kommune in ihrer Handlungsfähigkeit entsprechend einschränkt. Nicht zulässig ist in dieser Zeit eine Kreditaufnahme des Gesamtbetrages für Investitionskredite, der als noch nicht genehmigt gilt. Die Gemeinde hat jedoch bereits durch Kreditaufnahme am 01.09.2021 die Ermächtigung für die nicht genehmigten Festsetzungen des Haushaltsjahres genutzt und somit gegen die rechtlichen Vorgaben der HGO verstoßen. Siehe hierzu jedoch auch die ausführlichen Angaben unter der Berichtsziffer 4.1.3.2. Hier wurde eine im Prüfungsverlauf abgegebene Stellungnahme der Gemeinde wiedergegeben, aus der sich ergibt, dass der Gemeinde der Verstoß zwar bekannt war, aus wirtschaftlicher und finanzieller Sicht jedoch eine Billigung der Vorgehensweise zur Folge hat. Künftig sollten die Voraussetzungen für die Haushaltsgenehmigung frühzeitig geschaffen werden und darüber hinaus die sich aus der verspäteten Haushaltsgenehmigung ergebenden Einschränkungen eingehalten werden.	Ziff. 2.1.2 i.V.m. Ziff. 4.1.3.2

10 Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse hat das Revisionsamt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.

Die letzte Vergleichende Prüfung bei der Gemeinde Fränkisch-Crumbach fand im Haushaltsjahr 2022 statt, über die anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2019 berichtet wurde. Weitere Vergleichende Prüfungen liegen dem Revisionsamt nicht vor.

11 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zum 31.12.2021 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

"Bestätigungsvermerk" des Revisionsamtes:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fränkisch-Crumbach für das Haushaltsjahr 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands. Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Fränkisch-Crumbach sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Testat einschränkenden Einwendungen geführt.

"Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fränkisch-Crumbach. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar."

Erbach, den 19. Dezember 2024

Die Prüfer:
Frau Kräuter
Herr Scholl

**Revisionsamt des
Odenwaldkreises**



Helmstädter

- Leiter des Revisionsamtes -

12 Anlagen zum Prüfungsbericht

- Vollständigkeitserklärung
- Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung